

Nachprüfung

Brandschutz

Land- und forstwirtschaftliche Berufs-
und Fachschulen

GZ: LRH 18 Schu 1-2003/12

INHALTSVERZEICHNIS

I. KONTROLLKOMPETENZ.....	3
II. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	4
III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES GZ.: LRH 18 SCHU1-2000/11 VOM 19. JUNI 2001... 	5
IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN FACHABTEILUNG.....	10
V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG	14
VI. ZUSAMMENFASSUNG.....	26
VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FA	Fachabteilung
GZ	Geschäftszahl
LAD	Landesamtsdirektion
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
TRVB N131	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz- Schulen - Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB 0121	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz - Brandschutzpläne

I. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des LRH-VG unterliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes dem LRH.

Im Bericht des LRH, GZ.: LRH 18 Schu1-2000/11, hat der LRH eine Prüfung betreffend Gebarung, Kosten für die Unterbringung der Schülerinnen, Verpflegswirtschaft, Brandschutz, Hygiene und Auslastung der Hauswirtschaftsschulen St. Martin durchgeführt.

Dieser Bericht wurde vom Kontrollausschuss am 6. November 2001 und vom Landtag am 20. November 2001 zur Kenntnis genommen.

Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat gemäß § 28 (4) LRH-VG die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontroll-Ausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden, sofern nicht der Kontroll-Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Diese zitierte Bestimmung ist am 3. Juli 2001 in Kraft getreten. Ein derartiger Bericht der Landesregierung liegt dem LRH nicht vor.

Ungeachtet dessen kann der LRH jederzeit von Amts wegen Nachprüfungen durchführen.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Prüfungsgegenstand ist eine Nachprüfung der im Jahr 2001 vom LRH getroffenen Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich Brandschutz in den Hauswirtschaftsschulen St. Martin. Unter diesem Sammelbegriff handelt es sich um folgende Schulen:

- Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin
- Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Feistritz
- Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Halbenrain
- Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Vorau

- Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Burgstall
- Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Großlobming
- Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Neudorf
- Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Oberlorenzen
- Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Stein

Allen Schulen ist ein Schülerheim angeschlossen.

Es ist festzuhalten, dass unter anderem **Schulen und Heime** im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten.

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Schul- bzw. Internatsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Gemäß § 27 (2) LRH-VG ist der LRH befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen.

In die gegenständliche Nachprüfung wurde die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark als Sachverständige einbezogen.

III. SEINERZEITIGE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PRÜFBERICHTES

GZ.: LRH 18 Schu1-2000/11 vom 19. Juni 2001

„Dem LRH ist es ein Anliegen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit eines umfassenden Brandschutzes zu schaffen, wobei darauf verwiesen wird, dass bereits im Sinne des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, § 1–4, des Landesbedienstetenschutzgesetzes 1991, § 5 und 14, und unter Hinweis auf die sonstigen einschlägigen rechtlichen Grundlagen dafür eine Brandschutzordnung von der Landesamtsdirektion, GZ: LAD-40.00-1/90-32 am 9. Juli 1993 erlassen wurde.

Unter anderem ist darin festgelegt, dass für die Durchführung der einschlägigen Tätigkeiten die „Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz“, TRVB N 131 (Betriebsbrandschutz-Organisation Schulen), zu berücksichtigen sind. Weiters wird zur Information und Motivation aller Mitarbeiter in Ergänzung zur Brandschutzordnung ein Merkblatt aufgelegt. Dieses ist durch die Dienststellenleiter in regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Im Zuge dieser Einschau musste der LRH jedoch feststellen, dass die Dienststellenleiter der Schulen dieses Merkblatt den Bediensteten nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht haben.

In den TRVB N 131 ist u.a. Folgendes festgelegt:

1. Einleitung

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall zu geben.

Diese Richtlinie ist eine Arbeitsunterlage für einen gemäß Punkt 2.1 ausgebildeten Brandschutzbeauftragten und enthält Mindestanforderungen für Schulen jeder Art.

In Schulen für körperlich oder geistig Behinderte sind im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich.

2. Brandschutzbeauftragter

2.1 *Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind ein Brandschutzbeauftragter und ein oder mehrere Stellvertreter (Brandschutzwarte für bestimmte Bereiche, die den Brandschutzbeauftragten bei seiner Arbeit unterstützen) zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen (z.B. Seminare im Rahmen des Ausbildungsprogrammes der Landesfeuerweherschulen und Landesstellen für Brandverhütung).*

2.2 Die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten umfassen:

- 2.2.1 Ausarbeitung der Brandschutzordnung
- 2.2.2 Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler im Brandfall
- 2.2.3 Veranlassung zur Ausarbeitung des Brandschutzplanes
- 2.2.4 Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonales
- 2.2.5 Durchführung von Übungen
- 2.2.6 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle an der Schule
- 2.2.7 Veranlassung periodischer Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
- 2.2.8 Führung des Brandschutzbuches

3. Brandschutzordnung

- 3.1 Für die Schule ist eine Brandschutzordnung zu erstellen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall festzuhalten sind.
- 3.2. Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Verhalten im Brandfall

- 4.1 Das Verhalten im Brandfall ist festzulegen (siehe Anhang 1) und als Kurzhinweis im Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anhang 2) in jedem Geschoss in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.
- 4.2 Neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ ist ein Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen (Brandschutzplan) mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

5. Brandschutzplan

- 5.1 Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen (siehe Anhang 3).
- 5.2 Bei allen Haupteingängen ist jeweils ein Brandschutzplan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. Ein weiterer Brandschutzplan ist in der Kanzlei zu hinterlegen.
- 5.3 Ein Brandschutzplan ist dem örtlichen Feuerwehrkommando zu übergeben.

6. Ausbildung und Unterweisung

Zu Beginn jedes Schuljahres:

- 6.1 ist das Lehr- und Schulpersonal hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen.
- 6.2 ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten praktisch zu schulen.

- 6.3 sind die Schüler über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
- 6.4 sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

7. Übungen

- 7.1 Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen.
- 7.2 Räumung der Schule
- 7.2.1 Den Übungen sind verschiedene Gefahrensituationen zugrunde zu legen.
- 7.2.2 Die Übungen sind möglichst unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.
- 7.2.3 Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen.

8. Brandschutz-Eigenkontrolle

- 8.1 Die Eigenkontrolle hat die regelmäßige Überprüfung der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen.
- 8.2 Das Ergebnis der Eigenkontrolle ist im Brandschutzbuch einzutragen und der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

9. Veranlassung periodischer Überprüfungen

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen sind periodischen Überprüfungen unterziehen zu lassen. Die Überprüfungen sind von Fachkundigen durchzuführen.

10. Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch ist einzutragen:

- alle Verstöße gegen die Brandschutzordnung
- die Ergebnisse der Brandschutz-Eigenkontrollen
- Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen und die hierbei festgestellten Mängel
- die Ergebnisse sowohl von periodischen als auch von besonderen angeordneten Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
- die Ergebnisse von durchgeführten Übungen
- alle Brände und die Sicherheit der Schule beeinträchtigende Schadensereignisse, auch wenn sie sofort gelöscht bzw. behoben werden konnten.

Wie der LRH feststellen musste, wird in den einzelnen Schulen ein Großteil dieser Maßnahmen nicht beachtet.

Weiters sind Feuerwehrauffahrtszonen (Ausnahme Großlobming) weder markiert noch beschildert.

Für den LRH ist es daher unumgänglich erforderlich, dass die dienstaufsichtführende Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen rasch tätig wird, um das Sicherheitsrisiko im Falle eines Brandes zu minimieren.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf den Generalerlass der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, in dem dieser Themenkreis ausführlich behandelt wird.

Ein derartiger Erlass erscheint dem LRH auch deshalb wichtig, damit sich neu bestellte Schulleiter (im Erlass der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen werden diese automatisch zu Brandschutzbeauftragten bestellt) im kurzen Wege mit dieser wichtigen Materie befassen können.

Hinsichtlich der den Brandschutz betreffenden baulichen Maßnahmen stellt der LRH fest:

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Jahre 1992 die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung mit der Koordination einer Detailuntersuchung über die Brandmelde- und Sicherheitseinrichtungen in historisch wertvollen Gebäuden des Landes Steiermark und eines Sofortprogrammes für notwendige Komplettierungen derartiger Einrichtungen beauftragt. Um diesen Auftrag durchführen zu können wurde die AG „Brandschutz“ konstituiert. Die Landesstelle für Brandverhütung wurde ersucht, gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark historisch wertvolle Objekte außerhalb der Landeshauptstadt Graz zu untersuchen und brandschutztechnische Gutachten vorzulegen. Darin wurde ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, welcher hinsichtlich seiner Realisierung in verschiedene Zeiträume eingeteilt wurde. Die Erfüllung dieser Maßnahmen sollte nach folgenden Zeiträumen vorgenommen werden:

Kurzfristige Maßnahmen - 4-6 Wochen

Mittelfristige Maßnahmen - 1 Jahr

Langfristige Maßnahmen - 2-3 Jahre

Für folgende Schulen wurde ein derartiges Gutachten erstellt:

Schloss Burgstall

Schloss Feistritz

Großlobming

Schloss Halbenrain

Schloss Stein

Der LRH muss feststellen, dass zum Prüfungszeitpunkt nicht alle aufgezeigten Mängel beseitigt wurden und fordert daher die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen auf, diese unverzüglich zu beseitigen.

Der LRH wird in angemessener Zeit eine Nachprüfung vornehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Hiezu wird festgestellt, dass für den Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens ein dem Generalerlass für die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Hinblick auf den Brandschutz adäquater Erlass in Ausarbeitung ist. Dieser wird in der Direktorenkonferenz am 13. Juni 2001 den Schulleitern vorgestellt und diskutiert werden.“

IV. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN

FACHABTEILUNG

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung hat der LRH mit Schreiben vom 24. Juli 2003 die Fachabteilung 10C – Land- und forstwirtschaftliches Berufs- und Fachschulwesen (nunmehr FA 6C) um schriftliche Mitteilung ersucht, ob und in welcher Weise die im seinerzeitigen Bericht enthaltenen Empfehlungen des LRH umgesetzt wurden.

Die FA 6C hat folgende Stellungnahme zu den erfolgten Brandschutzmaßnahmen abgegeben:

- „1. Brandschutzerlass: Am 11. Juni 2001 wurde unter GZ: ALS – 32 B1/5 – 01 ein ausführlicher Erlass bezüglich Betriebsbrandschutz – Organisation erstellt und allen Schulen des hiesigen Wirkungsbereiches zur Beachtung übermittelt. Dieser Erlass wurde in der Direktorenkonferenz vom 13. Juni 2001 vorgestellt und ausführlich besprochen (der Auszug aus dem Protokoll dieser Direktorenkonferenz liegt bei). Zurzeit läuft eine Erhebung betreffend das abgelaufene Schuljahr 2002/2003 mit der festgestellt werden soll, wie weit den Anordnungen des Erlasses Folge geleistet wird.
2. Technischer Brandschutz: Für die Hauswirtschaftsschulen St. Martin und Voralpe-St. Martin wurden Brandschutzkonzepte erarbeitet. In der Hauswirtschaftsschule St. Martin soll dieses Konzept in Dreijahresabschnitten, beginnend mit 2003 bis 2005 verwirklicht werden. Die Gesamtkosten betragen ohne Nebenkosten rund € 655.000,--. Im heurigen Jahr wurde mit einem Gesamtaufwand von rund € 240.000,-- im Hinblick auf den Personenschutz eine Brandmeldeanlage eingebaut. Bezüglich des Brandschutzkonzeptes der Hauswirtschaftsschule Voralpe-St. Martin wurden Verhandlungen mit dem Vermieter, dem Stift Voralpe, aufgenommen, wobei vereinbart wurde, dass die Kosten von rund € 200.000,-- vorerst vom Stift getragen werden. Die Fertigstellung der Brandschutzmaßnahmen ist mit 31. August 2004 terminisiert. Die Kosten werden zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer im Schlüssel 40 zu 60 % geteilt, wobei die Nutzerkosten, sprich die Kosten des Landes Steiermarks, im Wege einer Mieterhöhung mit einer Laufzeit von 10 Jahren bezahlt werden sollen.

Für die Hauswirtschaftsschulen Halbenrain-St. Martin und Schloss Stein-St. Martin ist eine Brandmeldeanlage in Planung.

Für die Hauswirtschaftsschule Burgstall-St. Martin ist beabsichtigt, eine solche Planung in nächster Zeit in Auftrag zu geben.

Die Hauswirtschaftsschule Feistritz-St. Martin soll nach Übernahme durch die LIG generalsaniert und umgebaut werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird der technische Brandschutz berücksichtigt werden.

Die Hauswirtschaftsschulen Neudorf-St. Martin und Oberlorenzen-St. Martin stehen nicht im Eigentum des Landes Steiermark und sind daher hier noch Verhandlungen mit den Vermietern hinsichtlich der Umsetzung und Ausführung von technischen Brandschutzmaßnahmen zu führen.“

Protokollauszug der Direktorenkonferenz vom 12. Juni 2001:

„Zu 4) Brandschutzerlass

Erlass GZ. ALS – 32 B 1/5 – 01 vom 11. Juni 2001 hat Brandschutz aus organisatorischer Sicht zum Inhalt und wird gemeinsam mit den **„Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz“** vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und der **„Stmk. Brandschutzordnung“** vom 9. Juli 1993 mit dem **„Merkblatt zur Brandschutzordnung“** an alle DirektorInnen **ausgeteilt** und von Herrn OAR König/ALS erläutert.

Anlass ist der Rohbericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Bereisung der landw. Schulen, bei der beträchtliche **Mängel** beim Brandschutz festgestellt wurden. Brandschutzbeauftragte bzw. –warte sind er Fachabteilung für Katastrophenschutz zu melden. Offizieller **Brandschutzbeauftragter** ist immer der **Schulleiter**, der auch im Falle der möglichen Delegation dieser Funktion an einen Mitarbeiter **verantwortlich** bleibt.

Auskünfte zu Detailfragen zum Thema Brandschutz erteilt Herr OAR König/ALS!

Jede Schule hat eine **Brandschutzordnung** zu erstellen, die Schülern, Lehrern und Bediensteten zur Kenntnis zu bringen und in jedem Stockwerk auszuhängen ist – ein Exemplar geht an die zuständige Feuerwehr. Die Schulabteilung wird in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung **Brandschutzpläne** für Objekte erstellen.

1x jährlich zu Schulbeginn hat eine **Unterweisung** (Belehrung, Übung) der Lehrer und Schüler durch den Brandschutzbeauftragten zu erfolgen. Über alle Maßnahmen ist ein **Brandschutzprotokoll** zu führen und das **Merkblatt** aus 1993 **verpflichtend** allen zur Kenntnis zu bringen. Die **Schulung** der Brandschutzbeauftragten und –warte erfolgt durch die FA für Katastrophenschutz in Lebring. Die Teilnahme an ausgeschriebenen Schulungen ist **verpflichtend** - Brandschutzzuständige werden in regelmäßigen Abständen dazu einberufen. Dir. DI Prietl regt an, aus Kostengründen geeignete Feuerwehrleute mit der Erstellung von Brandschutzplänen zu betrauen.

Zur Frage der fehlenden Finanzierbarkeit der Sanierung von beanstandeten baulichen Mängeln weist der LSI darauf hin, dass **Baubescheide gültig bleiben, solange kein neuer einschlägiger Bescheid ergangen ist.**

**Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Betriebe;
Betriebsbrandschutz – Organisation; Erlass vom 11. Juni 2001:**

Im Juli 1993 wurde die Steirische Brandschutzordnung (siehe Beilage) in der Grazer Zeitung Nr. 295 vom 9. Juli 1993 kundgemacht. Diese Brandschutzordnung gilt im Besonderen auch für Betriebe, Anstalten und Schulen des Landes.

Aufgrund dieser Brandschutzordnung ist für jede Schule (einschließlich Schülerheim und allfälligen Betrieb) ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Grundsätzlich wird festgestellt, dass für land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen aller Fachbereiche der **Direktor** der Brandschutzbeauftragte ist. Er kann jedoch diese Aufgabe an seinen Stellvertreter bzw. an einen Lehrer delegieren. Besonders von Vorteil wäre es, wenn der Brandschutzbeauftragte ein Mitglied der Feuerwehr ist oder war.

Zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten sind von diesen (von der Direktion) je nach Größe der Betriebseinheit ein oder zwei Brandschutzwarte zu bestellen. Es empfiehlt sich, als Brandschutzwarte jene Mitarbeiter zu benennen, die mit den technischen Einrichtungen der Objekte vertraut sind.

Der Brandschutzbeauftragte sowie die Brandschutzwarte sind dem Landesbrandschutzbeauftragten bei der **Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung – Landesfeuerwehrinspektorat, Paulustorgasse 4, 8010 Graz**, zu melden. Eine **Abschrift** dieser Meldung ist der **Abteilung für landw. Schulwesen zur Kenntnisnahme** zu übermitteln. Der Landesbrandschutzbeauftragte veranlasst Schulungen für Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte. Bemerkt wird, dass die Teilnahme an diesen Schulungen durch die genannten Personen verpflichtend ist. Sollte sich eine Änderung in der Person des Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwartes ergeben, so ist dies unverzüglich dem Landesbrandschutzbeauftragten zu melden. Auch diese Meldung ist der Abteilung für landw. Schulwesen zur Kenntnis zu bringen.

Für die Durchführung der einschlägigen Tätigkeiten gelten laut Brandschutzverordnung die technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz O 119 und O 120, wobei für besondere Nutzungen die einschlägigen, dem Stand der Technik entsprechenden, technischen Regelwerke zu berücksichtigen sind. Für die Schulen handelt es sich hierbei vor allem um die technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz N 131 (siehe Beilage).

Aufgrund dieser technischen Richtlinien sind die wichtigsten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

1. **Ausarbeitung der Brandschutzordnung (ein Muster hierfür beinhaltet die beiliegende erste Ergänzungslieferung zur TRVG N 131 aus dem Jahr 1998).**
2. **Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler im Brandfall (siehe Beilage wie oben).**

- 3. Veranlassung zur Ausarbeitung des Brandschutzplanes (ein Muster ist in der TRVB N 131 enthalten).**
- 4. Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonales.**
- 5. Durchführung von Übungen zu Beginn jedes Schuljahres.**
- 6. Durchführung der Brandschutzzeigenkontrolle an der Schule (siehe Kontrollplan in der Beilage).**
- 7. Veranlassung periodischer Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen.**
- 8. Führung des Brandschutzbuches.**

Wie bereits bemerkt, wird der Brandschutzbeauftragte in diesen Aufgabenbereichen von den Brandschutzwarten unterstützt. Um Überschneidungen der Tätigkeiten zu vermeiden, sind von der Direktion die Aufgabenbereiche des Brandschutzbeauftragten und des Brandschutzwartes schriftlich festzuhalten.

Der Steirischen Brandschutzordnung aus dem Jahre 1993 ist zur Information und Motivation aller Mitarbeiter und Schüler ein Merkblatt (siehe Beilage) angefügt. Dieses Merkblatt ist durch die Direktion im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten allen Bediensteten und Schülern einmal jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Um besondere Beachtung dieser Vorschrift wird ersucht.

Da alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Erlass nur in männlicher Form sind, ist bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden (sprachliche Gleichbehandlung).“

V. ERGEBNIS DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG

Mit Schreiben vom 24. Juli 2003 ersuchte der LRH gleichzeitig die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark im Rahmen einer örtlichen Erhebung zu prüfen, ob und inwieweit die im Bericht des LRH ausgesprochenen Empfehlungen im Bereich des Brandschutzes umgesetzt wurden.

Dementsprechend erfolgte von der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark mit Schreiben vom 19. November und 18. Dezember 2003 nachfolgende Stellungnahme. Anzumerken ist hiezu, dass aufgrund zwischenzeitlicher sowohl baulicher als auch teilweiser Nutzungsänderungen in nahezu allen geprüften Schulen und Wohnheimen, die Landesstelle für Brandverhütung im November 2003 alle genannten Prüfbjekte einer kompletten brandschutztechnischen Evaluierung unterzog. Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, dass bei dieser Nachprüfung die Wiedergabe der jeweilig notwendigen „Maßnahmen zum vorbeugenden Brand- und Personenschutz“ aufgrund der kürzlich vorgenommenen Evaluierungen sinnvoll und zulässig ist, da sie den aktuellsten Stand enthalten.

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und vor allem des Personenschutzes werden für die nachfolgenden Objekte daher von der Landesstelle für Brandverhütung **folgende brandschutztechnischen Maßnahmen zur umgehenden Erfüllung und Einhaltung** vorgeschlagen:

„A. Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin

Adresse: Schloss St. Martin, Kehlbergstr. 35, 8054 Graz-Straßgang.

- 1.) Über die ordnungsgemäße Ausführung und Funktionstüchtigkeit der Blitzschutzanlage ist über das gesamte Objekt eine Bescheinigung von einem hiezu Befugten vorzulegen. Die Funktionstüchtigkeit ist alle 3 Jahre überprüfen zu lassen.*
- 2.) Das gesamte Objekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 auszustatten, welche ständig zu betreiben ist. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor Errichtung bei einer*

akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.

- 3.) *Sämtliche Stiegenhäuser (Schule I und II) sind brandbeständig (F 90 bzw. REI 90) auszubilden und sind sämtliche Zugangstüren mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) brandhemmend (T 30 bzw. EI 30-C) gegenüber den angrenzenden Räumen bzw. Gängen abzuschließen.*
- 4.) *Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren oder -toren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.*
- 5.) *Die Verbindungstür des Gangbereiches der Schule II im 1. Obergeschoss zum Schlossgebäude ist zumindest rauchdicht (R 30 gem. ÖNORM B 3855) auszuführen.*
- 6.) *Sämtliche Fluchtwege, Stiegenhäuser, Hauptgänge und Notausgangstüren sind von jeglichen Lagerungen in voller Breite freizuhalten.*
- 7.) *In den definierten Fluchtstiegenhäusern sind für Wand-, Fußboden- und Deckenmaterialien ausschließlich nichtbrennbare Stoffe (A) zu verwenden. Ansonsten sind schwer brennbare (B), schwach qualmende (Q 1) und nicht tropfende (Tr 1) Materialien dafür zulässig.*
- 8.) *Über das gesamte Objekt ist gemäß TRVB O 121 ein Brandschutzplan auszuarbeiten und nachweislich dem zuständigen Feuerwehrkommando zu übermitteln.*
- 9.) *Sämtliche Löschwasserbezugsstellen sind entsprechend ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.*
- 10.) *Sämtliche Ausgänge und Notausgangstüren sind mit Schlössern und Baubeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 auszuführen, so dass sie von innen ohne jegliche Hilfsmittel, auch bei Netzausfall, zu öffnen sind.*

B. Landwirtschaftl. Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Feistritz
Adresse: Feistritz 1, 8843 St. Peter am Kammersberg.

- 1.) *Das Hauptstiegenhaus ist gegenüber den angrenzenden Gängen bzw. Räumen mittels brandhemmenden (T 30) bzw. rauchdichten (R 30) Türen abzuschließen. Die historisch zu erhaltenden Zugangstüren sind mit Brandschutzlaminaten und Selbstschließern nachzurüsten. Verglasungselemente zum Stiegenhaus sind mindestens rauchdicht (G 30) herzustellen.*
- 2.) *Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.*

- 3.) *Sämtliche Brandschutztüren sind entweder normgemäß zu kennzeichnen oder sind entsprechende Prüfatteste und Einbaubescheinigungen der ausführenden Firmen vorzulegen.*
- 4.) *Für das Wohnhaus ist eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E 102 zu installieren und sämtliche Fluchtwege normgemäß zu kennzeichnen.*
- 5.) *Im Wohnhaus sind geprüfte netzunabhängige Heimrauchmelder zu installieren.*

C. Landwirtschaftl. Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Halbenrain
Adresse: 8492 Halbenrain Nr. 1.

- 1.) *Sämtliche Gebäude (Schloss, Rothof und Heizhaus) sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß den in Österreich verbindlichen Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften) auszustatten. Ein Errichtungsprüfprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems eines im Sinne des Elektrotechnikgesetzes befugten Unternehmens ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.*
- 2.) *Das Schlossgebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 auszustatten und ständig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Anlage ist so auszuführen, dass bei Ansprechen eines Brandmelders in einem Zimmer, zusätzlich zum Hausalarm ein akustischer Alarm ertönen muss.*
- 3.) *Das nördlich gelegene Hauptstiegenhaus und die beiden gewendelten Stiegen sind brandbeständig (F 90 bzw. REI 90) auszubilden. Sämtliche Zugangstüren sind mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) brandhemmend (T 30 bzw. EI 30-C) gegenüber den angrenzenden Räumen bzw. Gängen abzuschließen.*
- 4.) *Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren oder -toren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.*
- 5.) *Das Hauptstiegenhaus ist mit einer baugesetzmäßigen Brandrauchentlüftungsanlage auszustatten. Die Brandrauchentlüftungsöffnung im obersten Bereich ist mit einer wirksamen Öffnungslichte von zumindest 5% der projizierten Stiegenhausfläche, jedoch mindestens von 1m² auszustatten. Im Erdgeschoss und im obersten Geschoss sind manuell zu betätigende Auslöseeinrichtungen einzurichten und entsprechend zu kennzeichnen.*

- 6.) *Im Schloss und im Rothof ist jeweils eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 zu installieren und in Dauerschaltung zu betreiben.*
- 7.) *Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß ÖNORM Z 1000 gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.*
- 8.) *Für die erste Löschhilfe sind gemäß TRVB F 124 anhand der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen. Der Nasslöscher vor dem Küchenbereich ist gegen einen AB-Löscher (S 9) auszutauschen.*
- 9.) *In der Tischlerei im Kellergeschoss sind die Holzabfälle am Boden und bei den Holzverarbeitungsmaschinen täglich zu entfernen.*
- 10.) *Sämtliche Brandschutztüren sind ständig selbstschließend einzurichten.*
- 11.) *Im Erdgeschoss des Rothofes (Festsaal) ist zusätzlich eine barrierefreier Notausgang ins Freie mit einer Lichtweite von mindestens 1,20 m einzurichten.*
- 12.) *Im ebenerdigen Heizraum des Heizhauses sind brennbare Lagerungen (alter Apothekenschrank) zu entfernen.*
- 13.) *Der Atelierraum im offenen Dachraum des Heizhauses ist zumindest rauminnenseitig brandhemmend (F 30) auszubauen.*
- 14.) *Die Zugangstüre vom Atelier zum Dachraum ist zumindest brandhemmend (T 30) auszustatten.*
- 15.) *Zur Fluchtwegsicherung des ersten Obergeschosses (Atelier) ist die Verbindung zwischen Vorraum und Heizraum (F 90) mit einer brandhemmenden Zugangstüre (T 30) auszubilden.*

D. Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin - Voralpe

Adresse: Stift Voralpe, 8250 Voralpe Nr. 2.

- 1.) *Das Hauptstiegenhaus, Stiege 2 und Stiegenhaus Stiege 3 sind brandbeständig (F 90 bzw. REI 90) auszubilden und sind sämtliche Zugangstüren mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) brandhemmend (T 30 bzw. EI 30-C) gegenüber den angrenzenden Räumen bzw. Gängen abzuschließen.*
- 2.) *Für alle drei Stiegenhäuser sind baugesetzmäßige Branddachentlüftungsanlagen einzurichten. Die wirksamen Öffnungsflächen der Brandentlüftungsklappen haben zumindest 5% der projizierten Stiegenhausfläche, jedoch mindestens 1m² zu betragen. Im Erdgeschoss und im obersten Geschoss sind im Stiegenhaus manuell zu betätigende Auslöseeinrichtungen zu installieren und zu kennzeichnen.*

- 3.) *Im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss sind die beiden Küchenbereiche mit angrenzenden Räumen zur Stiege 2 als eigener Unterbrandabschnitt auszubilden, wobei die Verbindungstüren zu den Speisesälen zumindest brandhemmend (T 30) auszubilden sind.*
- 4.) *Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß den in Österreich verbindlichen Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften) auszustatten.*
- 5.) *Ein Errichtungsprüfprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems eines im Sinne des Elektrotechnikgesetzes befugten Unternehmens ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.*
- 6.) *Das gesamte Objekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 auszustatten und ständig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeüberprüfung unterziehen zu lassen.*
- 7.) *Die Anlage ist so auszuführen, dass bei Ansprechen eines Brandmelders in einem Zimmer, zusätzlich zum Hausalarm ein akustischer Alarm ertönen muss.*
- 8.) *Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren oder -toren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.*
- 9.) *Eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102 zu installieren und in Dauerschaltung zu betreiben.*
- 10.) *Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß ÖNORM Z 1000 gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.*
- 11.) *Die Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sind gemäß TRVB F 134 herzustellen, normgemäß zu kennzeichnen und erforderlichenfalls zu markieren.*
- 12.) *Für die erste Löschhilfe sind gemäß TRVB F 124 anhand der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen.*
- 13.) *Im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes ist gemäß TRVB O 121 ein Brandschutzplan auszuarbeiten und dem zuständigen Feuerwehrkommando zu übermitteln.*
- 14.) *Sämtliche Fluchtwege, Hauptgänge und Notausgangstüren sind von jeglichen Lagerungen in voller Breite freizuhalten.*

E. Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Burgstall

Adresse: Schlossberg 11, 8551 Wies

- 1.) Die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Blitzschutzanlagen der schulisch genutzten Objekte ist hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit von einem hierzu Befugten überprüfen zu lassen.
- 2.) Das gesamte Schlossobjekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 auszustatten und ständig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeüberprüfung unterziehen zu lassen.
- 3.) Die Anlage ist so auszuführen, dass bei Ansprechen eines Brandmelders in einem Zimmer, zusätzlich zum Hausalarm ein akustischer Alarm ertönen muss.
- 4.) Die beiden Stiegenhäuser im Schloss sind brandbeständig (F 90 bzw. REI 90) auszubilden und sind sämtliche Zugangstüren mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) brandhemmend (T 30 bzw. EI 30-C) gegenüber den angrenzenden Räumen bzw. Gängen abzuschließen.
- 5.) Beide Stiegenhäuser sind mit einer baugesetzmäßigen Branddachentlüftungsanlage auszustatten. Die wirksame Öffnungslichte der Brandentlüftungsöffnung hat zumindest 5 % der projizierten Stiegenhausfläche, jedoch mindestens 1 m² zu betragen. Im Erdgeschoss und im obersten Geschoss sind manuell zu betätigende Auslöseeinrichtungen zu installieren.
- 6.) Die Verbindungstür im Erdgeschoss des Schlosses zwischen interner Stiege und Vorraum ist zumindest brandhemmend (T 30) auszubilden.
- 7.) Die südseitig gelegene Notausgangstür vom Innenhof an das angrenzende Gelände ist mit einem Panikbeschlag bzw. alarmgesichert einzurichten.
- 8.) Die Poterie zwischen der Selche und dem Rauchfang ist ordnungsgemäß aus Schamottrohr auszubilden.
- 9.) Der tragbare Feuerlöscher (Pulver) im Gärtner-Lehrerhaus ist gegen einen Nass- oder Schaumlöscher (S 9 oder N 9) auszutauschen.
- 10.) Im Schloss sind sämtliche Fluchtwege und Notausgänge mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung zu installieren und in Dauerschaltung zu betreiben.
- 11.) Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren oder -toren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.
- 12.) Sämtliche Fluchtwege, Hauptgänge und Notausgangstüren sind von jeglichen Lagerungen in voller Breite freizuhalten.
- 13.) Am Schluss sind sämtliche Zugangstüren von außen in Fluchtrichtung aufschlagend auszubilden.

- 14.) *Für die gesamte Schulanlage ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 auszuarbeiten und dem zuständigen Feuerkommando nachweislich zu übermitteln.*
- 15.) *Feuerwehruzufahren und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge sind mit dem zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich abzuklären und gemäß der TRVB F 134 zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.*

F. Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin – Großlobming

Adresse: Schloss Großlobming, 8734 Großlobming Nr. 1.

- 1.) *Die eingebaute automatische Brandmeldeanlage ist gemäß TRVB S 123 wöchentlich und monatlich zu kontrollieren. Hierüber sind Aufzeichnungen im Kontrollbuch zu führen.*
- 2.) *Die Hauptstiege ist in den einzelnen Geschossen mittels Rauchabschlüssen (R 30) gemäß ÖNORM B 3855 abzuschließen.*
- 3.) *Bei ständiger Offenhaltung von Rauchschutztüren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.*
- 4.) *Die vorhandene Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ist in Dauerschaltung zu betreiben.*
- 5.) *Es ist eine Brandschutzordnung gemäß TRVB O 119 auszuarbeiten und allen Nutzern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.*
- 6.) *Die vorhandene Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Dauerschaltung zu betreiben.*

G. Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Neudorf

Adresse: Neudorf 18, 8410 Wildon

- 1.) *Das gesamte Objekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 auszustatten und ständig zu betreiben. Das Projekt der Brandmeldeanlage ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen und vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Anlage ist so auszuführen, dass bei Ansprechen eines Brandmelders in einem Zimmer, zusätzlich zum Hausalarm ein akustischer Alarm ertönen muss.*
- 2.) *Die Hauptstiegen sind in den einzelnen Geschossen mittels Rauchabschlüssen R 30 gemäß ÖNORM B 3855. bzw. Brandabschlüssen zu den anschließenden Räumen T 30 gemäß ÖNORM B 3850 abzuschließen.*
- 3.) *Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gem. TRVB B 148 auszustatten.*

- 4.) Eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 ist für das gesamte Objekt auszuführen und sind im Zuge der Fluchtwegbeschilderung die Beleuchtungskörper in Dauerschaltung zu betreiben.
- 5.) Es ist eine Brandschutzverordnung gemäß TRVB O 119 auszuarbeiten und allen Nutzern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 6.) In sämtlichen Geschossen und Internatsräumen sind Fluchtwegpläne sowie „Verhaltensmaßnahmen im Brandfall“ gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 7.) Es ist eine interne, netzunabhängige Alarmierungsanlage (Hausalarm) zu installieren.
- 8.) Der Hauptaustgang ist so zu gestalten, dass die Fluchtwegtüre eine Höhe von mindestens 2,0 m aufweist und diese Türe in Fluchtrichtung aufschlägt. Diese ist mit einem Panikschloss zu versehen.
- 9.) Die Türe aus dem Speiseraum ist in Fluchtrichtung aufschlagend einzubauen.
- 10.) Die Türe aus dem Klassenzimmer 206 ist in Fluchtrichtung aufschlagend einzubauen.
- 11.) Im 2. Obergeschoss ist der Internatsstrakt durch eine Rauchabschlusstüre in 2 Rauchabschnitte zu unterteilen.

H. Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Oberlorenzen

Adresse: Poststraße 10, 8642 St. Lorenzen im Mürztal

- 1.) Das bestehende Stiegenhaus im Schloss ist im Erdgeschoss und 1.Obergeschoss gegenüber den angrenzenden Räumen mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) bzw. brandhemmend (T 30 bzw. EI 30 - C) abzuschließen.
- 2.) In den Internatszimmern und in den Vorräumen des Stiegenhauses in sämtlichen Geschossen sind netzunabhängig geprüfte Heimrauchmelder zu installieren.
- 3.) Eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102 auszuführen und in Dauerschaltung zu betreiben.
- 4.) Eine Brandschutzordnung ist gemäß TRVB O 119 auszuarbeiten und allen Dienstnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.) Die Hauptzugangstüre des Schlosses (Fluchttüre) ist nach außen aufschlagend auszuführen. Diese Notausgangstüre ist von innen jederzeit ohne jegliche Hilfsmittel offenbar einzurichten.

I. Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin - Schloss Stein

Adresse: Petzelsdorf 1, 8350 Fehring

- 1) Über die Funktionstüchtigkeit der Blitzschutzanlage sämtlicher Gebäude ist von einem hierzu Befugten eine Bescheinigung vorzulegen.
- 2) Das Schloss und das Schulgebäude sind gemäß den in Österreich verbindlichen Bestimmungen und Normen (SNT-Vorschriften) auszustatten. Ein Errichtungsprüfprotokoll über die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems eines im Sinne des Elektrotechnikgesetzes befugten Unternehmens ist der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3) Das Stiegenhaus im Schulobjekt ist brandbeständig (F 90 bzw. REI 90) auszubilden und sind sämtliche Zugangstüren mindestens rauchdicht (R 30 bzw. E 30-C) brandhemmend (T 30 bzw. EI 30-C) gegenüber den angrenzenden Räumen bzw. Gängen abzuschließen.
- 4) Von diesem Stiegenhaus ist westseitig ein direkter Ausgang ins Freie mit einer in Fluchtrichtung aufschlagenden Tür mit einer Lichtenmindestbreite von 1,20 m einzurichten.
- 5) Im obersten Geschoss ist die Verbindungstüre zum offenen Dachraum zumindest brandhemmend (T 30) auszubilden.
- 6) Im offenen Dachraum sind leicht brennbare Stoffe, wie Matratzenstoffe, Decken, zu entfernen.
- 7) Im offenen Dachraum sind Schutzgläser an den Wand- und Deckenleuchten anzubringen.
- 8) Im Schloss, im Schulgebäude sowie im Kindergarten ist eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB E 102 zu installieren und in Dauerschaltung zu betreiben.
- 9) Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß ÖNORM Z 1000 gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.
- 10) Das Fluchtstiegenhaus ist mit einer baugesetzmäßigen Brandrauchentlüftungsanlage auszustatten. An oberster Stelle des Stiegenhauses ist die Brandrauchentlüftungsöffnung mit einer wirksamen Öffnungslichte von mindestens 5% der projizierten Stiegenhausfläche, jedoch mindestens von 1 m² einzubauen. Im Erdgeschoss und im letzten Obergeschoss sind Auslöseeinrichtungen mit manueller Betätigung und entsprechender Kennzeichnung zu installieren.
- 11) Bei ständiger Offenhaltung von Brandschutztüren oder -toren sind diese mit geprüften Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten.
- 12) Sämtliche Fluchtwege, Hauptgänge und Notausgangstüren sind von jeglichen Lagerungen in voller Breite frei zu halten.
- 13) Im Fluchtstiegenhaus dürfen ausschließlich nicht brennbare Materialien (A) für Wand-, Fußboden- und Deckenbeläge verwendet werden.
- 14) Die Verbindungstüre zwischen Gang im 1. Obergeschoss (Speisesaalzugang) und Vorraum zur Küche ist zumindest rauchdicht (R 30) auszubilden.

- 15) Für die erste Löschhilfe sind gemäß TRVB F 124 aufgrund der erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen.
- 16) Im Erdgeschoss ist die Verbindungsöffnung zwischen Gang – Neubau und der Eingangshalle zumindest rauchdicht (R 30) auszubilden.
- 17) Die beiden Öffnungen zwischen der Eingangshalle und dem Gangbereich zum Schloss sind ebenso rauchdicht (R 30) auszubilden.
- 18) Im westlichen Mehrzweckraum sind die zweiflügeligen Notausgangstüren mit Panikbeschlägen auszustatten.
- 19) Im ausgebauten Dachraum des Schlossgebäudes (Lageraum) ist die Verbindungstüre zum westlich gelegenen offenen Dachraum zumindest brandhemmend (T 30) auszuführen.
- 20) Im 1. Obergeschoss ist die Verbindungstüre zwischen Aufgang/Dachraum und Vorraum/Seminar zur Fluchtwegsicherung zumindest rauchdicht (R 30) auszubilden. Ebenso ist die Verbindungstüre zwischen Gang und Vorraum/Seminar rauchdicht (R 30) auszubilden.
- 21) Die Verbindungstüre im Erdgeschoss zwischen Stiegenhausvorraum und dem Gang Richtung Westen ist ebenso zumindest rauchdicht (R 30) auszubilden.
- 22) Das westseitig gelegene Stiegenhaus (über drei Geschosse) ist als Rauchabschnitt (R 30) auszubilden. Alternativ besteht die Möglichkeit über die südlich gelegene Terrasse eine in Fluchtrichtung aufschlagende Türe einzurichten. Weiters ist von der Terrasse westseitig ein nicht brennbarer Abstieg an das angrenzende Terrain herzustellen.
- 23) Im Wohnhaus I und im Wohnhaus II sind die vorhandenen Pulverlöscher gegen Nass oder Schaumlöscher auszutauschen.“

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes ist in allen Maßnahmen, die im organisatorischen Wirkungsbereich der Schulen gelegen sind, voll entsprochen worden.

Im Brandschutzerlass wurden alle organisatorischen Maßnahmen, die zu treffen sind, festgehalten. Die Einhaltung dieser Maßnahmen und alle Erlässe werden bei den Schulbesuchen der Fachinspektion, die im Turnus von etwa 2 Jahren stattfinden, überprüft. Jährlich in der Direktorenkonferenz vor Beginn des neuen Schuljahres (4.9.2003) wird besonders auf die Maßnahmen des Brandschutzerlasses in Hinblick auf neue Schüler und neues Personal hingewiesen. Die Schulung der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte wird konsequent

betrieben. An mehreren Standorten sind Bedienstete (Hauswarte bzw. Haus-
handwerker bzw. Mitarbeiter der Betriebe) auch Mitglieder der lokalen regionalen
Feuerwehr, die zusätzliche Schulungskurse besuchen.

Für alle Schulobjekte wurden – sofern nicht eine Generalsanierung der Internate
erforderlich ist (Feistritz, Silberberg, Kobenz, Stein ...) von technisch einschlägig
befassten Büros Brandschutzkonzepte erstellt mit einer dreistufigen Dringlich-
keitsreihung und jeweiliger Kostenaufstellung. Die darin aufgelisteten Maßnah-
men entsprechen durchwegs den Feststellungen der Landesstelle für Brandver-
hütung.

Exakte Kostenschätzungen aus den Gutachten ergeben einen Finanzbedarf von

€ 2.197.626,51 für die Objekte der landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschulen

€ 1.563.184,00 für die Objekte der landwirtschaftlichen Fachrichtungen

€ 3.760.810,51 für die Gesamtobjekte.

Die vom Steiermärkischen Landtag beschlossenen Voranschlagssummen im ao.
Haushalt für alle Baumaßnahmen in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen
betragen

für	2002	€ 290.700,--
	2003	€ 580.000,--
	2004	€ 580.000,--

Die verfügbaren Mittel wurden weitestgehend in die Umsetzungen kurz- und mit-
telfristiger Brandschutzmaßnahmen konzentriert.

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes für die landwirtschaftlichen Hauswirt-
schaftsschulen St. Martin in zwei Etappen 2003 und 2004 mit Gesamtkosten von
rund € 618.000,-- werden bis September 2004 abgeschlossen, ebenfalls die
Maßnahmen in Vorau und Großlobming. Für das Schloss St. Martin sind in einer
3. Etappe 2005 noch € 245.000,-- erforderlich.

Mit der Übergabe der Objekte des landwirtschaftlichen Schulbereiches an die LIG
mit 1. Juli 2004 sollen in einem Sonderfinanzierungsprojekt von € 5 Mio. die wei-
teren Maßnahmen zügig gesetzt werden.

Teilweise ist die Schaffung von automatischen Brandmeldeeinrichtungen bzw. von brandbeständigen Stiegenhäusern mit rauchdichten Zugangstüren nur im Zuge von Internatsgeneralsanierungen verbunden mit erforderlichen Standortanhebungen möglich bzw. sinnvoll, weil sich im Zuge der Sanierung (Feistritz, Stein ...) andere Nutzungsaufteilungen ergeben.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Im Hinblick auf die eingelangten Rückmeldungen und die örtlichen Erhebungen der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark wird Folgendes festgestellt:

In Abhängigkeit von der jeweiligen Schule und den damit verbundenen sonstigen Gebäuden insbesondere Wohnhäusern/Schülerheimen, ist den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes (GZ.: LRH 18 Schu1-2000/11) vom 19.06.2001 in überwiegend (noch) nicht ausreichender Weise nachgekommen worden.

Da es sich beim Brandschutz stets um die (vorbeugende) Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt, wird empfohlen, die noch offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Es wird ausdrücklich auch festgehalten, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen Gebäuden, der bauliche bzw. technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Da die gegenständliche Nachprüfung mit der betroffenen Fachabteilung eingehend besprochen wurde, konnte auf eine gesonderte Schlussbesprechung verzichtet werden.

VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Ein Teil des Berichtes des LRH, GZ: LRH 18 Schu 1–2000/11, enthält das Kapitel „**Brandschutz der Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**“. Dieser Bericht wurde vom Kontrollausschuss am 6. November 2001 und **vom Landtag am 20. November 2001 zur Kenntnis genommen.**
- **Enthält ein Bericht** des LRH **Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge**, wie im gegenständlichen Falle vorliegend, **so hat gemäß § 28 (4) LRH-VG die Landesregierung spätestens sechs Monate** nach der Behandlung des Berichtes im Landtag **dem Kontrollausschuss zu berichten**, welche Maßnahmen getroffen wurden.
- **Diesem Auftrag ist die Landesregierung bis heute nicht nachgekommen.**
- Da es sich bei **Schulen und Heimen** im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen um **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** handelt, hat der LRH von Amts wegen eine Nachprüfung zu oberwähntem Bericht durchgeführt.
- Der LRH nimmt durchaus **positiv** zur Kenntnis, dass im Wesentlichen den Feststellungen und Empfehlungen des oberwähnten Berichtes im organisatorischen Wirkungsbereich der Schulen entsprochen wurde.

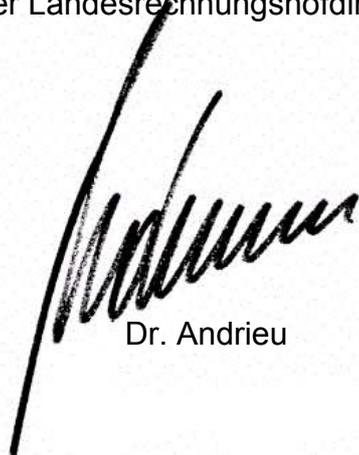
- Dass der bautechnische Brandschutz nach wie vor nicht gänzlich umgesetzt wurde, sieht der LRH als **negativ** an.

Empfehlungen:

- Da es sich beim Brandschutz stets um die (vorbeugende) Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt, **empfiehlt der LRH, die noch offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.**
- Der LRH stellt ausdrücklich fest und **regt dringend an**, dass bei baulichen bzw. Nutzungsänderungen von derartigen besonders brandgefährdeten Gebäuden der **bauliche bzw. technische Brandschutz und die notwendigen organisatorischen Erfordernisse stets gleichzeitig angepasst werden müssen.**

Graz, am 19. Mai 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu